

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 259/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
10. August 1970

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 23. Juli 1970 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t,	
Bundesrichter	Dr. E c k e r,	
Bundesrichter	M ü l l e r,	
Bundessozialrichter	L ä e r	und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 16. April 1969 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger bezieht die Rente wegen Berufsunfähigkeit. Er begehrt die Umwandlung dieser Leistung in eine solche wegen Erwerbsunfähigkeit.

Er ist 1916 geboren. Berufstätig war er im erlernten Beruf des Klempners und Rohrlegers. Er leidet an den Folgen einer Kriegsbeschädigung und eines Unfalls, und zwar vor allem an einer funktionellen Beeinträchtigung der rechten Hand, an kreislaufbedingten Störungen und einer Hirnleistungsschwäche, die sich in psychischer Verlangsamung und vorschneller Ermüdbarkeit äußert. Seine Erwerbsfähigkeit wurde dahin beurteilt, daß er noch leichte bis mittelschwere Arbeiten im Sitzen zeitlich begrenzt auf 3 bis 4 Stunden täglich zu verrichten vermöge.

Die Beklagte lehnte die Umwandlung der Rente ab. Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, die Rentenversicherung sei leistungspflichtig, weil für den Kläger ein angemessener Arbeitsplatz nicht mehr gefunden werden könne.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben. Sie rügt in erster Linie eine unzureichende Aufklärung des medizinischen Sachverhalts.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

-3-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

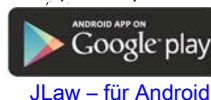
Die Revision ist begründet.

Für die Beurteilung, ob ein Versicherter berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2 RVO) ist, ist es - neben einer Leistungsminderung aus gesundheitlichen Gründen - erheblich, daß Arbeitsplätze, die er mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann, vorhanden sind. Auf Tätigkeiten, für die ihm der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist, darf er nicht verwiesen werden. Der Arbeitsmarkt ist ihm praktisch verschlossen, wenn das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für ihn in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ungünstiger ist als 75 zu 100. Hierauf kommt es allerdings dann nicht an, wenn der Versicherte einen entsprechenden Arbeitsplatz - jedoch nicht auf Kosten seiner Gesundheit oder nur vorübergehend - innehat oder die Annahme eines solchen ohne triftigen Grund ablehnt. Diese Grundsätze hat der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG aus der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck der beiden genannten Vorschriften - mit jeweils ausführlichen Begründungen - abgeleitet (BSG 30, 167; 30, 192). Ihre Anwendung zwingt bei der Prüfung, ob Berufs- unfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, zu Ermittlungen darüber, ob - und unter welchen Verhältnissen - der Rentenbewerber tatsächlich arbeitet, ob ihm ein angemessener Arbeitsplatz bekannt geworden oder ob für ihn ein entsprechendes Arbeitsfeld vorhanden ist. Im vorliegenden Fall sind solche Ermittlungen bisher nicht angestellt worden; bis zum Bekanntwerden der Entscheidungen des Großen Senats konnten sie in dieser Weise auch nicht angestellt werden. Sie sind nachzuholen. Dabei sind alle Beweisquellen zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Senats vom 23. Juli 1970 - 4 RJ 497/67 -). Nach der Auffassung des Großen Senats ist es nämlich nicht allgemein zulässig, die Ermittlungen über das Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen auf Anfragen an die Arbeitsverwaltung zu beschränken.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen (vgl. auch BSG SozR zu RVO § 1247 Nr. 21). Dabei wird das Berufungsgericht Gelegenheit haben, die Rüge der Beklagten darüber zu beachten, daß der medizinische Sachverhalt zuverlässiger aufgeklärt werden sollte.

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)